

Eignungszone Deutschkreutz

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

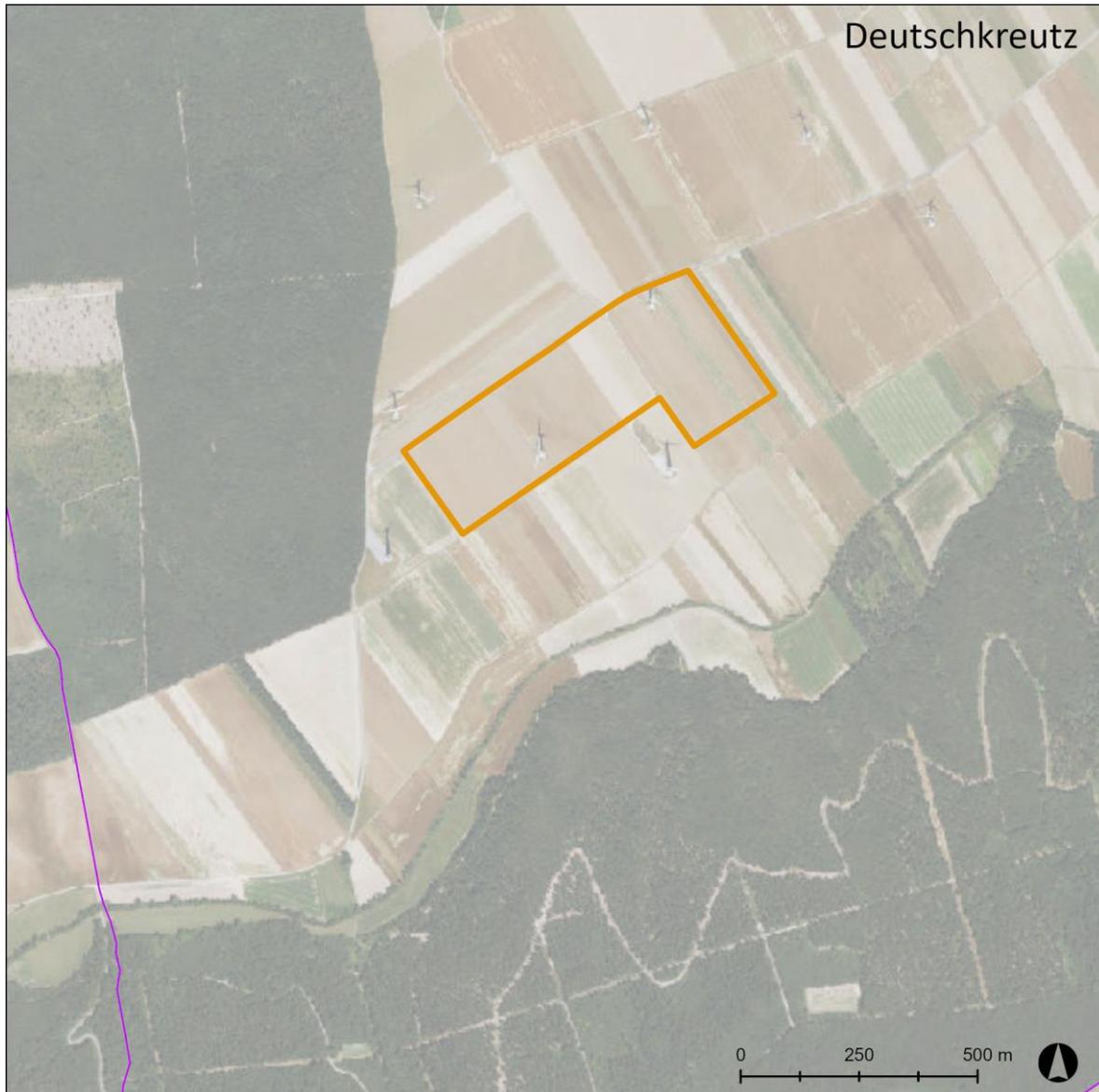
Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Gewährleistung der Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Ausbildung eines mindestens 10 m breiten Wildkorridores in Nord-Süd-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Notwendigkeit oder erforderliche Breite ergeben, so kann dieser entsprechend der Untersuchungsergebnisse adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Reduktion der visuellen Wirkung auf die Nutzer des Radwegs (z.B. Gehölzstreifen oder vegetabil akzentuierte Schwellenzone gegenüber dem Radweg) und zur optischen Integration der Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Landschaft.
- Freihaltung einer 300-m-Schutzzone zum Frauenbrunnbach.
- Freihaltung der HQ30- und HQ100-Zonen.
- Bei auftretenden Problemen mit der Hangstabilität sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).
- Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Anlage 1

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden



Anlage 1
gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden